

Beiträge 2021

Nachhaltiger Versicherungsschutz in der Grundversicherung



In der Grundversicherung gibt es zum 01. Januar 2021 eine Beitragsanpassung. Diese beträgt 3,32 Prozent und ist damit wiederholt moderat ausgefallen. In der Zusatzversicherung kommt es teilweise zu Leistungsausweitungen und Beitragssenkungen, die wir Ihnen ab Seite 14 genauer erläutern.

Über alle Änderungen haben wir Sie mit der Beitragsmitteilung Ende 2020 informiert. Weitere ausführliche Informationen zur Beitragsanpassung in der Grundversicherung finden Sie bei uns im Internet.

Ihren bedarfsgerechten und nachhaltig finanzierten Versicherungsschutz und damit die Finanzierung

Ihrer Leistungen aus Grundversicherung und Zusatzversicherung stellen wir dauerhaft sicher, indem wir Ihre Beiträge jährlich durch einen weisungsfreien und objektiven Aktuar überprüfen lassen.

Die Berechnung von Grundversicherung und Zusatzversicherung erfolgt getrennt voneinander, denn beide Versicherungszweige werden aus zwei getrennten Systemen finanziert.

Grund- und Zusatzversicherung: zwei getrennte Finanzierungssysteme

Unsere Grundversicherung und die verschiedenen Stufen der Zusatzversicherung werden getrennt voneinander finanziert. Gut zu wissen: In beiden

Systemen ist Ihr Versicherungsschutz trotz des geschlossenen Mitgliederbestandes nachhaltig finanziert. Die Grundversicherung ist im Umlageverfahren angelegt. Das bedeutet, dass die Beiträge eines Jahres grundsätzlich ausreichen müssen, um die Leistungen desselben Jahres zu decken. In der Grundversicherung führt dieses Umlageverfahren dazu, dass die Beiträge im Regelfall jährlich angepasst werden, um Ihren Versicherungsschutz dauerhaft zu garantieren. Die Fi-

nanzierung der Zusatzversicherung basiert hingegen auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass Ihre Beiträge in einen Kapitalstock für künftige Versicherungsleistungen fließen. Aus diesem Kapitalstock werden später die Ansprüche der Versicherten bedient. Statt aus laufenden Beiträgen finanzieren sich so die Leistungen aus den Kapitalerträgen sowie durch Aufzehren des Kapitalstocks.

1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
ohne mitversicherte Angehörige					495,21	431,70	495,21
– bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	99,61	104,49	235,13	259,21			
– bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	130,36	146,29	329,20	362,90			
– bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	172,17	184,43	415,00	457,30			
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	181,99	202,84	456,44	503,07			
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	191,84	220,06	495,21	545,84			
bei Elternzeit	31,00						
mit mitversicherten Angehörigen							
– bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	216,43	238,27			679,70		
– mit 1 mitversicherten Angehörigen			579,07	636,30			
– mit 2 mitversicherten Angehörigen			664,82	731,59			
– mit 3 mitversicherten Angehörigen			783,91	862,58			
– mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			960,31	1.055,61			
– bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	242,26	253,92					
– mit 1 mitversicherten Angehörigen			617,07	678,06			
– mit 2 mitversicherten Angehörigen			708,49	779,59			
– mit 3 mitversicherten Angehörigen			835,44	919,23			
– mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.023,30	1.124,93			

1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	260,71	283,99					
– mit 1 mitversicherten Angehörigen			690,07	758,37			
– mit 2 mitversicherten Angehörigen			792,33	871,89			
– mit 3 mitversicherten Angehörigen			934,43	1.028,20			
– mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.144,58	1.258,13			
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	269,29	302,06					
– mit 1 mitversicherten Angehörigen			734,04	806,59			
– mit 2 mitversicherten Angehörigen			842,78	927,32			
– mit 3 mitversicherten Angehörigen			993,73	1.093,50			
– mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.217,37	1.338,11			
bei Elternzeit	31,00						

1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4*

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1 mit Gesamteinkünften in Höhe von	
75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	196,76
50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	131,57
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	61,48

Die zu unterschreitenden Bezugsgrößen betragen ab 1. März 2020 weiterhin ohne Familienzuschlag bis 1.751,94 Euro, mit halbem Familienzuschlag 1.799,28 Euro und mit vollem Familienzuschlag 1.846,60 Euro im Monat.

1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft

beim Beginn der Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,88
beim Beginn der Mitgliedschaft nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,46

1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

beim Beginn der Mitversicherung bis Vollendung des 30. Lebensjahres	0,88
beim Beginn der Mitversicherung nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,46

1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4*

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1
– nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	22,69	28,42
– nach Vollendung des 40. Lebensjahres	39,72	45,49

1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1*

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
– bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	13,80	14,47	32,57	35,90	68,59
– bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	18,05	20,26	45,59	50,26	
– bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	23,85	25,54	57,48	63,34	
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	25,21	28,09	63,22	69,68	
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	26,57	30,48	68,59	75,60	

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28*

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	27,59
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	55,18

1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4*

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	229,96
--	--------

* Alle Angaben in Euro. Maßgeblich sind die nach Anhang 1 der Satzung geltenden Beiträge.
Für Übertragungsfehler übernehmen wir keine Gewähr.